

Insolvenzeröffnungsverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gläubigerinformation
Stand 24. Juni 2005

1. Am 14. März 2005 wurde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH gestellt. Über diesen Antrag ist derzeit noch nicht entschieden. Durch das zuständige Amtsgericht Frankfurt/Main – Insolvenzgericht – wurden jedoch mit Beschluß vom gleichen Tag Sicherungsmaßnahmen angeordnet und Herr Rechtsanwalt Frank Schmitt von der Schultze & Braun Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Zunächst ist ein sogenannter Zustimmungsvorbehalt angeordnet worden. Mit Beschluß vom 31. März 2005 wurde jedoch durch das Insolvenzgericht ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, was zur Folge hatte, daß die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis für die Phoenix Kapitaldienst GmbH auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist.
2. Der vorläufige Insolvenzverwalter prüft derzeit die Vermögenswerte der Schuldnerin und bereitet das durch das Insolvenzgericht in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten über die Frage des Vorliegens eines Insolvenzgrundes und die Eröffnungsfähigkeit des Verfahrens vor. Dies wird Grundlage der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den gestellten Insolvenzantrag sein.
3. Der Insolvenzantrag und die angeordneten Sicherungsmaßnahmen haben zur Folge, daß derzeit keinerlei Zahlungen an Insolvenzgläubiger mehr möglich sind. Auch soweit Anleger ggf. noch innerhalb der Fristen des Haustürwiderrufsgesetzes den Abschluß eines Vertrages zu dem „Managed Account“ der Phoenix Kapitaldienst GmbH widerrufen oder die Verträge gekündigt haben, sind Auszahlungen nicht mehr möglich.
4. Alle Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegenüber der Phoenix Kapitaldienst GmbH haben, werden nach Eröffnung durch Anmeldung ihrer Forderungen an dem Insolvenzverfahren teilnehmen können und nach Verwertung aller Vermögenswerte mit dieser Forderung, soweit diese vom Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anerkannt werden kann, an einer quotalen Verteilung der Insolvenzmasse (= Gesamtheit der durch den Insolvenzverwalter realisierten Vermögenswerte) teilnehmen. Nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der beteiligten Gläubiger und der Struktur des Verfahrens wird die Abwicklung des Verfahrens geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die Gläubiger sollten sich daher bereits jetzt darauf einstellen, daß kurzfristig mit Zahlungen nicht zu rechnen ist. Konkrete Prognosen über die zeitliche Dauer und auch die Höhe einer möglichen quotalen Befriedigung lassen sich zum derzeitigen Verfahrensstadium naturgemäß noch nicht machen.

5. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle bekannten Verfahrensbeteiligten, also auch die Gläubiger, durch ein entsprechendes Rundschreiben, in dem detailliert über die bei der Anmeldung der Forderung zu beachtenden Formalien informiert wird, zur Forderungsanmeldung aufgefordert. Soweit Gläubiger bereits im Insolvenzantragsverfahren ihre Forderungen anmelden, sind diese Anmeldungen unwirksam und müssen nach Verfahrenseröffnung wiederholt werden.
6. Für die Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle besteht kein Anwaltszwang.
7. Änderungen der persönlichen Daten, wie Adreßwechsel, Änderung der Bankverbindung o.ä. sind, wie in der Vergangenheit auch, der Phoenix Kapitaldienst GmbH mitzuteilen, damit diese Änderungen dort vermerkt werden können.
8. Neben der Anmeldung im Insolvenzverfahren können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ggf. Ansprüche gegenüber der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen geltend machen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Website www.e-d-w.de. Soweit über die EdW Entschädigungsleistungen erbracht werden, geht die Forderung des Anlegers in Höhe der Entschädigung auf die EdW über, diese wird die entsprechenden Ansprüche im Insolvenzverfahren ihrerseits geltend machen. Selbstverständlich reduziert sich in diesem Falle der durch die Anleger selbst zur Insolvenztabelle angemeldete Anspruch entsprechend. Sollten Anleger daher zum Zeitpunkt ihrer Forderungsanmeldung bereits Entschädigungsleistungen erhalten haben, kann nur noch die um die Entschädigung reduzierte Forderung angemeldet werden. Soweit jedoch noch keine Entschädigungsleistung erbracht wurde, kann die Forderung in voller Höhe angemeldet werden. Nähere Einzelheiten hierzu werden den Gläubigern schriftlich bei der Aufforderung zur Forderungsanmeldung bekannt gegeben.
9. Soweit Anleger Entschädigungsansprüche gegenüber der EdW geltend machen, ist nicht erforderlich, daß sie dem vorl. Insolvenzverwalter eine Ablichtung der bei der EdW eingereichten Unterlagen überlassen.
10. Soweit das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wird das Insolvenzgericht einen sogenannten Berichtstermin bestimmen. In diesem Berichtstermin wird der dann eingesetzte Insolvenzverwalter den Gläubigern über den Stand des Verfahrens berichten. Den Gläubigern werden dann in der Versammlung verschiedene Fragen zur Entscheidung vorgelegt. Bitte beachten Sie, daß der (vorl.) Insolvenzverwalter außerhalb dieses Berichtstermins nicht verpflichtet ist, einzelne Gläubigeranfragen zu beantworten. **Damit eine effiziente Verfahrensbearbeitung möglich ist, wird**

daher dringend darum gebeten, von Anfragen in schriftlicher, elektronischer oder telefonischer Form sowohl beim vorl. Insolvenzverwalter wie auch beim Insolvenzgericht, abzusehen. Soweit Gläubiger am Berichtstermin nicht teilnehmen, werden Sie die Möglichkeit erhalten, den vom Insolvenzverwalter anzufertigenden schriftlichen Bericht über die Website www.schubra.de einzusehen. Einzelheiten hierzu werden bei der Aufforderung zur Forderungsanmeldung bekannt gegeben.

11. Soweit die Öffentlichkeit über Pressemitteilungen informiert wird, können diese ebenfalls auf der Homepage www.schubra.de eingesehen werden. Verfahrensspezifische Information wie auch verschiedene Unterlagen (z.B. Beschlüsse des Insolvenzgerichts, Handelsregisterauszug etc.) sind über diese Website unter „[Insolvenzverwaltung / Infos zu Insolvenzverfahren](#)“ zu finden.
12. Zur Unterstützung des vorl. Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht zwischenzeitlich einen dreiköpfigen vorl. Gläubigerausschuß eingesetzt, der sich bereits konstituiert und seine Arbeit aufgenommen hat. Er wird regelmäßig vom vorl. Insolvenzverwalter ausführlich informiert.
13. Neben den Ansprüchen gegen die Insolvenzmasse und die EdW sind auch Ansprüche der Anleger gegen Dritte denkbar. Zu diesen potentiellen Ansprüchen kann und darf der (vorl.) Insolvenzverwalter keine Auskünfte oder Beratung erteilen.

Soweit jedoch in Internetforen und/oder Zeitungsartikeln davon die Rede ist, Anleger müßten Ihre Ansprüche bis zum 1. Juli 2005 geltend machen, handelt es sich bei dieser Frist nicht um eine solche, die Ansprüche gegen die Insolvenzmasse oder die EdW betrifft. Diese Ausschlußfrist betrifft vielmehr Ansprüche, die im Wege eines sogenannten Aufgebotsverfahren gem. §§ 1970 ff BGB gegen den Nachlaß des verstorbenen Alleingeschafters/Geschäftsführers Dieter Breitkreuz geltend zu machen sind. Dieses Aufgebotsverfahren ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main – Höchst – unter dem Aktenzeichen: 501 VI 463/04 (2004) anhängig. In dem Aufgebotsverfahren wurde den Gläubigern des Nachlasses Frist gesetzt, ihre Ansprüche bis 1. Juli 2005 beim Nachlaßgericht anzumelden. Die Anmeldung muß Grund und Betrag der Forderung beinhalten, Urkunden oder Beweisstücke sind der Anmeldung abschriftlich beizufügen.

Der vorläufige Verwalter macht selbstverständlich die der PHOENIX seiner Ansicht nach zustehenden Ansprüche gegen den Nachlaß innerhalb der Aufgebotsfrist geltend. Ob darüber hinaus Individualansprüche der einzelnen Anleger bestehen, können und dürfen wir nicht beurteilen, da der vorläufige Insolvenzverwalter insoweit keine Rechtsberatung der einzelnen Anleger vornehmen kann bzw. darf. Weiterhin kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob der Nachlaß bereits durch die Forderungen der Insolvenzmasse ausgeschöpft wird, da die Erbengemeinschaft weder dem

vorläufigen Insolvenzverwalter gegenüber Auskunft über die Werthaltigkeit des Nachlasses erteilt, noch beim Nachlaßgericht ein Inventar eingereicht hat.

14. Hinsichtlich der Steuerbescheinigungen für das Jahr 2004 wird der Insolvenzverwalter nach Eröffnung mit Zustellung des Eröffnungsbeschlusses gesondert informieren.

Frankfurt, den 2005-06-24 / BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als vorl. Insolvenzverwalter